

Antrag

der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Dr. Frithjof Schmidt, Dr. Konstantin von Notz, Manuel Sarrazin, Britta Haßelmann, Margarete Bause, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz, Katharina Dröge, Markus Kurth, Anja Hajduk, Sven Lehmann, Dr. Irene Mihalic, Claudia Müller, Dr. Manuela Rottmann, Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für wehrhafte Demokratien in Europa – Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in den Mitgliedsländern der EU stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Europa der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte

1. Der Erfolg der Europäischen Union (EU) basiert auch auf den Werten Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und den Grundrechten. Sie bilden den „Verfassungskern“ der EU und garantieren unseren Zusammenhalt in einem gemeinsamen Raum der Freiheit und des Rechts. Deshalb erleben wir in der EU seit 73 Jahren, wie das unheilvolle Recht des Stärkeren weitestgehend gebannt wird. Im Gegensatz zu vielen anderen Regionen der Welt können EU-Bürgerinnen und -Bürger umfangreiche Rechte und Freiheiten genießen.

2. In Art. 2 des EU-Vertrags (EUV) haben alle Mitgliedstaaten diesem Konsens Ausdruck verliehen: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.“

3. Bis heute hat die EU viel dazu beigetragen, um diesen Konsens zu festigen und zu vertiefen. Die Einigung auf eine gemeinsame und rechtsverbindliche Charta der Grundrechte vor 10 Jahren, die immer bedeutender werdende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Stärkung der Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit, wie zum Beispiel das Urteil gegen die Vorratsdatenspeicherung, die Stärkung des Europäischen Parlaments (EP) oder auch die Einrichtung

einer unterstützenden Grundrechte-Agentur sind wichtige Meilensteine. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 erhielt die Charta der Grundrechte Rechtsverbindlichkeit. Damit wurden die Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger deutlich gestärkt, denn sie können nun ihre Grundrechte mit Blick auf europäische Gesetzgebung und deren nationale Umsetzung auf dem Rechtsweg einklagen. Für all diese Fortschritte sind die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bis heute wichtige Impulsgeber.

Gefährdung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in EU Mitgliedsländern

4. Doch die demokratischen Errungenschaften sind nicht selbstverständlich. Nationalistische, populistische und anti-liberale Parteien und Strömungen greifen diese Grundprinzipien der europäischen Einigung zunehmend an. Sie bekämpfen das Konzept einer freien, inklusiven und offenen demokratischen Gesellschaft und beschränken in den Mitgliedsstaaten der EU zivilgesellschaftliche Freiräume, grenzen Minderheiten aus, schränken die Wissenschaftsfreiheit ein, bauen Meinungs- und Pressefreiheit und eine unabhängige Justiz ab und autoritäre Kontrolle auf, häufig gepaart mit Korruption. Sie verbreiten ein Klima der Angst, schüren Hass und Fremdenfeindlichkeit.

Die Folgen sind besorgniserregend: In Polen gefährdet die aktuelle Regierung mit ihrer Justizreform die Unabhängigkeit der Justiz im Land. In Ungarn reduziert die Regierung von Viktor Orbán massiv die Medienvielfalt, stigmatisiert die Zivilgesellschaft, kriminalisiert pauschal die ca. 30.000 Obdachlosen und Flüchtlinge, Migranten und deren Unterstützerinnen und Unterstützer oder beschneidet die Freiheit von Bildung und Forschung, indem sie unliebsamen Wissenschaftseinrichtungen und Forschungszweigen wie den Gender-Studies die Existenzgrundlage entzieht. In Rumänien müssen sich die Menschen auf der Straße gegen einen scheinbar undurchdringlichen Filz aus Korruption und Politik und den Abbau der Rechtsstaatlichkeit stemmen. In Österreich ordnet die FPÖ in der Regierung Razzien gegen den Verfassungsschutz an, und behindert Ermittlungen gegen Rechtsextreme. Hinzu kommt, dass auf Malta und in der Slowakischen Republik Investigativjournalistinnen und -journalisten ermordet wurden, die nahe an Regierungsvertretern recherchierten.

Anti-demokratische und nationalistische Kräfte richten sich damit auch gegen die EU, denn sie höhlen das Fundament der europäischen Einigung aus: Die EU ist als Rechtsgemeinschaft ohne staatliches Gewaltmonopol auf die Umsetzung des Rechts, der Rechtsstaatlichkeit und einer unabhängigen Justiz in den Mitgliedsstaaten angewiesen. In letzter Instanz könnten autoritäre Regierungen im Rat die Legitimation europäischer Entscheidungen gefährden. Undemokratische Entwicklungen in Staaten der EU gefährden außerdem das Ansehen und die internationale Legitimation von Forderungen der EU nach Demokratie in Drittstaaten.

5. Die gezielte Verbreitung von Desinformation und Falschnachrichten mit dem Ansinnen, demokratische Diskurse intransparent zu manipulieren und Meinungsführerschaft unter Zuhilfenahme von „social bots“ und Trollarmeen vorzugaukeln, haben gerade anlässlich von demokratischen Abstimmungsprozessen wie dem Brexit massiv zugenommen. Sie gefährden demokratische Diskurse, schüren Verunsicherung, verstärken das Misstrauen in nationalstaatliche und europäische Institutionen und vertiefen die Spaltung in den Gesellschaften. Sie sind längst zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einer echten Gefahr für die Mitgliedsstaaten und insbesondere auch für die europäische Demokratie und das politische System sui generis geworden. Es bedarf entschlossener, rechtsstaatlicher Antworten.

Derzeitige Instrumente der EU zur Stärkung von Demokratie und Grundrechten

6. Die heutigen Instrumente zur Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in den Mitgliedsstaaten durch die EU sind nicht ausreichend. Jenseits des Vertragsverletzungsverfahrens des Art. 258 EUV (sog. Aufsichtsklage) und des Rechtsstaatsverfahrens des Art. 7 des EUV (Stimmrechtsentzug) hat sie kaum Mittel zur Verfügung, um Entwicklungen in den Mitgliedsstaaten, die aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch sind, zu sanktionieren. Bis heute pocht die EU beim Beitritt in die EU auf die Einhaltung der gemeinsamen Grundwerte auf Grundlage der sog. Kopenhagener Kriterien und überprüft diese engmaschig vor dem Beitritt. Nach dem Beitritt und für alle Gründungsmitglieder gibt es keine vergleichbare Überprüfung der Kopenhagener Kriterien. Diesen Kopenhagener Auftrag muss die EU aber auf Dauer erfüllen. Dafür ist das Zusammenwirken aller EU-Institutionen und ihrer Instrumente nötig.

7. Es ist nicht immer einfach festzustellen, wo die Grenze zwischen politisch legitimen und rechtsstaatsbasierten Maßnahmen und Verletzungen demokratischer Prinzipien oder gar systematischen Menschenrechtsverletzungen verläuft. Auch weil für diese Feststellung derzeit ausreichend legitimierte Verfahren auf europäischer Ebene fehlen. Es gibt weder klare Kriterien, noch eine kontinuierliche und unabhängige Überwachung, noch Sanktionsmöglichkeiten jenseits des Stimmrechtsentzugs nach Art. 7 EUV. Für ein solches unparteiisches und faktengestütztes Verfahren, das für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen gilt, ist die EU-Grundrechte-Agentur nicht zuständig.

8. Der Bundestag begrüßt, dass die EU-Kommission 2014 einen neuen Rahmen für die Stärkung des Rechtsstaatsprinzips, neue Grundrechte-Kolloquien und jährliche Berichte geschaffen und der Rat einen neuen Rechtsstaatsdialog eingeführt hat. Es ist daher richtig, dass die EU-Kommission nunmehr versucht, im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Polen oder Ungarn die Nichtbeachtung der Grundwerte (Art. 2 EUV) bei einzelnen Maßnahmen geltend zu machen. Zumindest die Autorität des EuGH wurde bislang nicht in Frage gestellt, wie gerade der Beschluss zur Aussetzung der Zwangspensionierung von Richtern des Obersten Gerichts in Polen zeigt. Mit seiner jüngsten Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Justizreform in Polen hat der EuGH klargestellt, dass die Funktionsfähigkeit der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz auch in seinen Prüfbereich fallen kann. Wir begrüßen diese Auslegung der Verträge. Sie ist ein richtiger und notwendiger Schritt. Gleichzeitig können die anderen Organe der EU diesen Auftrag nicht alleine der Rechtsprechung des EuGH überlassen und brauchen besser funktionierende Verfahren. Nicht zuletzt deswegen verweist der EuGH in seinem Beschluss zum Gesetz über das höchste Gericht in Polen auf die Bewertung der EU-Kommission im Rahmen des Art. 7 Verfahrens.

9. Debatten und Beschlüsse im EP zu konkreten Problemfällen sind wichtige Verstärker und Schrittmacher – wie zum Beispiel am 12. September 2018 zur Eröffnung eines Rechtsstaatsverfahrens gegenüber Ungarn auf Grundlage des Art. 7 des EUV oder am 13. November 2018 zur Rechtsstaatlichkeit in Rumänien. Sie sind gerade dann wichtig, wenn Rat oder EU-Kommission bei diesen Fragen blockiert sind. Auch die Vorlage eines Entwurfs einer Interinstitutionellen Vereinbarung für einen Pakt der Europäischen Union für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit

und die Grundrechte 2016 ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der europäischen Instrumente.

10. Die EU-Kommission hat anlässlich der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 Vorschläge gemacht für Sanktionsmöglichkeiten bei Rechtsstaatsverletzungen. Hilfen aus den großen EU-Fonds wie dem Regional- oder Sozialfonds sollen künftig von der Einhaltung der Grundrechtecharta abhängig sein. Bei generellen Mängeln im Justizsystem eines Mitgliedstaates soll der Zugang zu EU-Mitteln ausgesetzt, verringert oder beschränkt werden. Der Vorschlag, dass das betroffene Land dann die EU Gelder durch eigene Mittel kompensiert bzw. vorstreckt, erscheint aber unrealistisch.

11. Laut dem Bericht der Grundrechteagentur vom 30. September 2018 über die Anwendung und Durchsetzung der Grundrechtecharta lassen die Mitgliedsstaaten die Grundrechtecharta selbst als ergänzende Rechtsquelle für die Anwendung von EU-Recht links liegen. Ein Fortschritt ist jedoch die Herausgabe des Handbuchs zur Anwendbarkeit der Grundrechte-Charta durch die Grundrechte-Agentur im Oktober 2018.

12. Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen, Journalistinnen und Journalisten oder Hinweisgeber und -geberinnen können außerhalb der EU seit Jahrzehnten durch die Instrumente der EU-Außenpolitik finanziell unterstützt werden, aber innerhalb der EU ist das bisher nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Die EU-Kommission hat zwar für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen einen neuen Fonds für Justiz, Rechte und Werte vorgeschlagen. Dieser bündelt aber de facto hauptsächlich bereits existierende Programme und geht die Frage der Unterstützung individueller Bürgerrechts- und Menschenrechtsaktivisten nicht an.

13. Die kürzlich von der EU-Kommission gemachten Vorschläge und der von ihr vorgelegte „Aktionsplan gegen Desinformation“ adressieren nur einen geringen Teil der Gesamtproblematik und greifen bei Weitem zu kurz. Insgesamt bedarf es sehr viel mehr abgestimmter Anstrengungen zum Schutz digitaler Infrastrukturen, demokratischer Diskurse, Institutionen und Abstimmungsprozesse – auch und gerade hinsichtlich der anstehenden Wahlen zum EP.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich auf Ebene der EU intensiv für nachstehende Punkte einzusetzen:

Ziel muss der lückenlose Schutz von Grundrechten mit der für die Rechte aller EU-Bürgerinnen und -Bürger günstigsten Lösung sein, unabhängig davon in welchem Mitgliedsland sie gerade leben. Hierzu ist eine entsprechende Anwendung von europäischen (EMRK und Grundrechtecharta) und nationalen Grundrechten (Grundgesetz in Deutschland) notwendig. Die Stärke der EU liegt darin, dass alle Ebenen, die regionale, nationale und europäische, ihren berechtigten Platz haben. Die EU soll daher kein zentralistischer Superstaat sein. Solidarität und Subsidiarität stärken den Zusammenhalt und die europäische Identität unter den Menschen Europas, wenn sie sich sinnvoll ergänzen. Das gute Zusammenspiel dieser Ebenen steht deshalb auch für eine vielversprechende Art von Checks-and-Balances, um Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte auch dann zu sichern, wenn Entscheidungen auf nationaler Ebene diese verletzen. Das EU-Recht betrifft mittlerweile unmittelbar oder mittelbar fast alle Rechtsbereiche in den Mitgliedstaaten.

Kontinuierliches Rechtsstaats- und Grundrechtemonitoring

1. Alle Mitgliedstaaten sollen kontinuierlich auf die Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechten hin durch eine neue unabhängige „Rechtsstaatskommission“ (Kopenhagen-Kommission) überprüft werden. Sie soll aus Verfassungsexpertinnen und –experten bestehen, die durch die nationalen Parlamente sowie das EP ernannt werden.
2. Zu Beginn ihrer Arbeit soll sie Kriterien für die Überprüfung entwickeln. Diese sollen auf Grundlage der in Artikel 2 des EUV und der EU-Grundrechtecharta verankerten Prinzipien, der Arbeiten der Venedig-Kommission und Entscheidungen des EuGH und des EGMR und der Mängelliste des EP erarbeitet werden. Weitere Orientierungshilfe hierzu können zusätzlich etwa Quellen der EU (bspw. Justizbarometer, Berichte der Grundrechte-Agentur), der OSZE oder regierungsunabhängiger Organisationen bieten.
3. Unterstützt durch die Grundrechte-Agentur soll sie einmal jährlich im Rahmen eines Weißbuchs unter Einschluss der Zivilgesellschaft über jedes Land berichten und länderspezifische Empfehlungen veröffentlichen. Die Rechtsstaatskommission soll die Beurteilungen der Venedig-Kommission beachten, um eine einheitliche Auslegung von Rechtstatbeständen zu gewährleisten. Die Zuständigkeiten der Venedig-Kommission und des EGMR zur Auslegung der EMRK bleiben davon unberührt.
4. Bei akuten und gravierenden Verletzungen der entwickelten Kriterien zur Wahrung der demokratischen Prinzipien, von Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte durch nationale Gesetze und staatliches Handeln soll die neue Rechtsstaatskommission ad-hoc Berichte verfassen, die auch Vorschläge für Sanktionsmöglichkeiten vorsehen können. Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat und Europäischer Rat sowie die nationalen Parlamente sollen sich dann mit den Berichten befassen.

Neue Sanktionsmöglichkeiten bei Demokratie- und Rechtsstaatsverletzungen

5. EU-Mittel sollen Regierungen in Mitgliedsstaaten mit systemischen Rechtsstaats-Defiziten nicht zu Gute kommen. Die Vergabe von EU-Haushaltsmitteln an Mitgliedstaaten soll deswegen an die Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie geknüpft werden. Auf Grundlage der Bewertung der neuen Rechtsstaatskommission soll in einem abgestuften Verfahren, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgend, den nationalen Regierungen der betroffenen Mitgliedsländer die Vergabemacht über die EU Haushaltsmittel entzogen werden. Wenn die Rechtsstaatskommission die Situation in Mitgliedsstaaten kritisch bewertet, kann die EU-Kommission auf Grundlage der Bewertung der Rechtsstaatskommission die Auszahlungen an nationale Regierung des betroffenen Mitgliedstaates stornieren. Es besteht aber die Möglichkeit der Auszahlung oder direkten Vergabe an Kommunen, regionale Körperschaften oder zivilgesellschaftliche Akteure, die das beantragen. Je nach Schwere der Verstöße und damit Ausmaß des Entzugs der Vergabemacht, kann diese Entscheidung entweder von der EU-Kommission getroffen werden oder von EP und Rat. Gegen eine Entscheidung der EU-Kommission kann regulär der EuGH angerufen werden. Hierzu sollen sich die Mitgliedstaaten beim Beschluss der EU-Haushaltsverordnung grundsätzlich verpflichten.

6. Zusätzlich sollte entsprechend dem Bericht des EP zum Programm „Rechte und Werte“ auch die Option bestehen, wegen Rechtsstaatsdefiziten nicht ausgezahlte EU-Mittel in Programme zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten etwa in den Fonds für Justiz, Rechte und Werte zu übertragen.

Stärkung des zivilgesellschaftlichen Einsatzes für Demokratie und Grundrechte

7. Zur Stärkung von Verteidigern der Demokratie und Menschenrechte müssen die Verordnungsvorschläge der EU-Kommission zu den Programmen „Rechte und Werte“ und „Justiz“ ergänzt werden, so dass eine direkte und unkomplizierte Förderung auch kleiner zivilgesellschaftlicher Organisationen in Ländern möglich wird - insbesondere in den Ländern, in denen sie unter Druck stehen. Erforderlich sind eine ausreichende Mittelausstattung, unkomplizierte Antragsverfahren und die Berücksichtigung von Anträgen für nicht-grenzüberschreitende Projekte oder mit geringen Fördersummen sowie ohne Ko-Finanzierung durch die Antragsteller.
8. Um mehr Menschen zu erreichen, sind mehr offene und partizipative Bürgerdialoge, neue interaktive, aber auch niedrigschwellige Bildungs-, Informations- und Kommunikationsformate für die Jugend- und Erwachsenenbildung nötig. Dies soll künftig im Rahmen des neuen Programms „Rechte und Werte“ finanziert werden. Auch die Unabhängigkeit der Kontaktstelle „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ als „One-Stop-Agency“ und für Bürgerdialoge muss gestärkt und die Städtepartner-schaften erneuert werden.

Stärkung der Pressefreiheit und Medienvielfalt

9. Die Unterstützung des Fonds für investigativen unabhängigen Journalismus (IJ4EU) des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit und des International Press Institute ist im neuen EU-Haushalt mit angemessenen Mitteln zu verstetigen und im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 der EU dauerhaft auszubauen. Um Medienfreiheit und -unabhängigkeit sowie Medienpluralismus in der EU zu stärken, benötigt auch das Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF) weiterhin Unterstützung, insbesondere um den „Media Pluralism Monitor“ weiterentwickeln und in allen EU-Mitgliedstaaten implementieren zu können.

Korruptionsbekämpfung

10. Bei der Offenlegung von Korruption muss zum Schutz von Hinweisgeberinnen und -gebern und Initiativen für mehr Transparenz ein umfassender Rahmen für gemeinsame europäische Rechtsvorschriften geschaffen werden. Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 23. April 2018 zum Schutze von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, muss rasch verhandelt werden und in Kraft treten. Mit Blick auf Europäische Gelder müssen die Mitgliedsländer bei der Aufdeckung und Strafverfolgung mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), Eurojust und der ab 2020 startenden Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) offen und tatkräftig kooperieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

11. Die Startphase der zunächst nur für die Verfolgung von Delikten gegen die finanziellen Interessen der EU („PIF-Crime“) zuständigen künftigen EUStA und die Effektivität der bewährten, alle Delikte und alle Mitgliedsstaaten übergreifenden Koordinierungsfunktion von Eurojust darf nicht durch die nur perspektivisch denkbare Erweiterung der EUStA-Zuständigkeit behindert werden. Es gilt, nachdrücklich für eine Beteiligung aller Mitgliedstaaten an der künftigen EUStA zu werben, also von Polen, Ungarn, Irland, Dänemark, UK und Schweden.

Maßnahmen zum Schutz digitaler Infrastrukturen, demokratischer Diskurse, Institutionen und Abstimmungsprozesse

12. Um demokratische Diskurse, Institutionen und Abstimmungsprozesse vor strafrechtlich relevanten Meinungsäußerungen, intransparenter Einflussnahme und gezielt verbreiteter Desinformation und Falschmeldungen effektiv zu schützen, ist ein ganzes Bündel an Maßnahmen sowohl auf nationalstaatlicher wie auch auf europäischer Ebene nötig. Unter anderem bedarf es verstärkter Anstrengungen zum Schutz digitaler Infrastrukturen, zur ebenso effektiven wie rechtsstaatlichen Überprüfung und etwaigen Löschungen strafrechtlich relevanter Inhalte. Außerdem bedarf es neuer Transparenzverpflichtungen, beispielsweise zur Kennzeichnung des Einsatzes von „social bots“ oder bei der Schaltung von personalisierter Werbung („dark ads“) auf Plattformen. Die Anbieter müssen nicht nur an ihre große gesellschaftliche Verantwortung erinnert werden, sondern auf EU- wie auf nationalstaatlicher Ebene müssen sowohl bestehende Verpflichtungen zur Überprüfung und Löschung von Inhalten wie auch Transparenzverpflichtungen konkretisiert, ggf. gestärkt und vereinheitlicht werden.
13. Hierbei bedarf es zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Meinungsfreiheit effektiver Mechanismen gegen Verstöße wie auch zur Überprüfung ggf. unberechtigt erfolgter Sperrungen und Löschungen von Inhalten und Accounts durch unabhängige Stellen. Verstöße gegen bestehende und zu konkretisierende rechtliche Verpflichtungen der Unternehmen müssen sanktioniert werden.
14. Der Aufbau eines EU-weiten Netzwerks aus spezialisierten Zentren, Denkfabriken, NGOs und anderen relevanten Akteuren muss vorangetrieben werden, um systematische Faktenchecks und die Aufdeckung und Zuordnung von Desinformationen europaweit besser zu bündeln und möglichst schnell und vorbeugend zu handeln.
15. Verstärkte Anstrengungen sind zu unternehmen, um überall in der EU ein ausgewogeneres Informationsangebot für Bürgerinnen und Bürger und Journalisten und Journalistinnen anzubieten und ein echtes Gegengewicht zu bewusst verbreiteten Falschnachrichten zu etablieren. Unter anderem die Task Force für strategische Kommunikation der EU (East StratCom) liefert hier regelmäßig europäische Aufklärung auf Grundlage von sogenannter „Open intelligence“, also frei zugänglicher Informationen. Sie sollte auch weiterhin öffentlich über Falschnachrichten informieren, ebenso wie über Instrumente zur Erkennung von Desinformation und über entsprechende - auch zivilgesellschaftliche - Initiativen. Nationale Expertinnen und Experten sollten integriert werden und regionale Expertise ausgebaut werden. Das Ziel bleibt die Information, nicht die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kampagne. Hierzu ist eine eigene Haushaltslinie im EU-Budget mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen erforderlich. Die EU-Delegationen sollen für die Verbreitung und Übersetzung der Informationen in den jeweiligen Ländern sorgen.

16. Eine stetig zunehmende Anzahl an Instrumenten der europäischen Innenpolitik eröffnet den Zugriff auf und die Verarbeitung von persönlichen Veröffentlichungen, Informationen und Daten der Bürgerinnen und Bürger. Die Europäische Grundrechtecharta, insbesondere die Artikel 7 und 8 der Charta in Verbindung mit den europäischen Verträgen, verpflichten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union. Bei der Strafverfolgung müssen Rechtsstaatlichkeit und Opferschutz sowie Grundrechte, Beschuldigten- und Verteidigerrechte ohne Absenkung des Schutzniveaus gewährleistet sein, auch bei grenzüberschreitender Herausgabe- und Speicheranordnung für elektronische Beweismittel in Strafsachen (E-Evidence).

Stärkung der Grundrechtecharta

17. Die Anwendung der Grundrechtecharta muss langfristig ausgeweitet und ihre Anwendung in der digitalen Sphäre durchgesetzt und weiterentwickelt werden. Alle Bürgerinnen und Bürger der EU sollen die in der Charta enthaltenen Grundrechte im national vorgesehenen Instanzenweg einschließlich der Vorlage beim EuGH auch gegenüber ihren jeweiligen Nationalstaaten einklagen können.
18. Die Charta der Grundrechte muss bei der Umsetzung der EU-Programme auch tatsächlich verbindlicher werden und deren Einhaltung in wichtigen Programm-Verordnungen (bspw. ERDF, ESF, AMF) verpflichtend verankert werden. Die entsprechenden Vorschläge der EU-Kommission zum neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 gehen in die richtige Richtung.

Berlin, den 29. Januar 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.